

Satzung der Stadt Kehl

über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung)

vom 7.10.2001

in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.12.2016

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmung

(1) Die Stadt Kehl betreibt die unschädliche Beseitigung des dezentral in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers im Eigenbetrieb **Technische Dienste Kehl** als selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Die dezentrale Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Technischen Dienste Kehl oder den von ihr zugelassenen Dritten im Sinne von § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

§ 2

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abwasserbeseitigung nach

§ 1 Abs. 1 anzuschließen, diese zu benutzen und den gesamten Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Technischen Diensten Kehl zu überlassen, soweit die Stadt Kehl nach § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet ist. § 45 b Abs. 1 Satz 2 WG bleibt unberührt. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Landwirtschaftliche Betriebe sind von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung befreit, soweit sie nach § 45 b Abs. 2 Nr. 2 WG und der Klärschlammverordnung ihr anfallendes Abwasser bzw. den in ihrer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm auf selbstbewirtschafteten Flächen aufbringen und soweit sie nicht mit vertretbarem Aufwand an die öffentliche Kanalisation anzuschließen sind.

(4) Der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete ist auf Antrag von der Verpflichtung zum

Anschluss an die öffentliche Einrichtung und zu deren Benutzung zu befreien, soweit und solange ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird (§ 45 b Abs. 4 Satz 3 WG).

(5) Eine Befreiung von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers wird dem nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag und insoweit und solange erteilt, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinem Grundstück anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Den Technischen Diensten Kehl ist die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.

(2) Kleinkläranlagen sind entsprechend der Betriebsanweisung des Anlagenherstellers sowie dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid in Verbindung mit DIN 4261 Teil 3 und 4 zu warten. Die ordnungsgemäße Wartung ist vom Grundstückseigentümer gegenüber den Technischen Diensten Kehl jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.

(3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,

- die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen,

- die bei der Entleerung, Abfuhr oder Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge oder Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Kehl über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in den §§ 6 und 7 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben;

2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gemäß § 17 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken

entsprechend.

§ 4

Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

(1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von den Technischen Diensten Kehl für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.

(2) Die Technischen Dienste Kehl können die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

§ 5

Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Technischen Diensten Kehl binnen eines Monats anzuzeigen

- die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen bzw. die Inbetriebnahme von geschlossenen Gruben;

- den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind.

Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind den Technischen Diensten Kehl vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat den Technischen Diensten Kehl etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

(3) Den Beauftragten der Technischen Dienste Kehl ist jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren

- zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;

- zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2.

(4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte haftet der Stadt Kehl für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat die Stadt Kehl von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kann die Entleerung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

II. Gebühren

§ 7 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Abwassergebühren und eine Abfuhrgebühr.

§ 8 Gebührenmaßstäbe

Maßstab für die Abwassergebühren und die Abfuhrgebühr ist die Menge des Abfuhrguts, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs zu messen und vom Grundstückseigentümer oder einem nach § 2 Abs. 1 oder 2 Berechtigten zu bestätigen ist.

§ 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrguts Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist an Stelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenhöhe

(1) Die **Abwassergebühr** nach § 8 Abs. 1 beträgt

- bei Kleinkläranlagen je m³ Schlamm **20,29 EUR,**
- bei geschlossenen Gruben je m³ Abwasser **1,53 EUR.**

(2) Die **Abfuhrgebühr** nach § 8 Abs. 2 beträgt

- je m³ Schlamm/Abwasser **15,05 EUR.**

(3) Schlamm- bzw. Abwassermengen, die geringer als 1 Kubikmeter sind, sind bis auf eine Stelle hinter dem Komma abzurunden (bis unter 0,05 m³) bzw. aufzurunden (ab 0,05 m³).

§ 11 Entstehung, Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.

(2) Die Gebühren (§ 10) sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht den Technischen Diensten Kehl überlässt;
2. Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
3. Kleinkläranlagen nicht entsprechend § 3 Abs. 2 wartet oder den Technischen Diensten Kehl die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Wartung nicht vorlegt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlagen einleitet, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben oder die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge oder Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 6 und 7 Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;

6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Abwassersatzung die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;

7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber den Technischen Diensten Kehl nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;

8. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten der Technischen Dienste Kehl nicht ungehindert Zutritt gewährt;

9. entgegen § 5 Abs. 4 nicht ermöglicht, dass die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben jederzeit zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet;

10. entgegen § 5 Abs. 5 nicht die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 7.10.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Kehl, den 21.12.2016

Toni Vetrano, Oberbürgermeister